

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7
50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Christina Dück, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: dueck@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 07.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

jetzt kommt sie doch, die Große Koalition. Für die geflüchteten Menschen verheißt sie nichts Gutes. Denn der Koalitionsvertrag ist beim Thema Asyl in weiten Teilen hart und unbarmherzig:

- Als „Obergrenze“ für die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland wird die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 festgelegt. Die CSU hat sich damit durchgesetzt. Um die Obergrenze nicht zu überschreiten wird ein Maßnahmenpaket geschnürt. Dieses Paket wird die rechtliche, soziale und humanitäre Lage sehr vieler Flüchtlinge drastisch verschlechtern.
- Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde bereits bis zum 31.07.2018 verlängert. Danach soll ein Bundesgesetz regeln, wie 1.000 Angehörige pro Monat unter welchen Bedingungen nachziehen können. Die Betonung liegt auf dem Wörtchen „können“, denn einen Anspruch auf Nachzug gibt es dann auch offiziell nicht mehr, nur noch ein kleines Gnadenrechtlein.
- Spätestens mit der Schaffung sog. AnKER-Einrichtungen kann man wieder von „Lagern“ sprechen, ohne dabei ein schlechtes Gewissen zu haben. In diesen Einrichtungen sollen alle Geflüchteten aufgenommen und ihre Asylverfahren entschieden werden. Erst nach positivem Asylbescheid bzw. einem Aufenthalt von 6 Monaten bei Familien oder 18 Monaten bei Alleinstehenden soll in eine Kommune zugewiesen werden. Nach negativer Asylentscheidung erfolgt die Abschiebung.

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ verbleiben (selbstredend) bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in den Lagern. Alle Behörden sollen dazu lt. GroKo-Vertrag „Hand in Hand“ arbeiten. Faire Asylverfahren, effektiver Rechtsschutz, die Geltung der Rechtsweggarantie, die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, die ausreichende Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse und vieles andere mehr sehen wir in großer Gefahr! Gelinde gesagt.

- Jene Kommunen, die die Zuweisung erst nach positiver Asylentscheidung politisch forderten, werden sich noch wundern, in welchem Zustand sie die geflüchteten Menschen nach dem Lageraufenthalt und den dort geltenden Integrations- und Arbeitsverboten aufnehmen müssen. Psychische Erkrankungen werden in den AnKER-Einrichtungen größtenteils unentdeckt und unbehandelt bleiben. Auch darauf müssen sich die Kommunen einstellen. Und die Schulen dürften vor noch größeren Herausforderungen gestellt werden, da die Kinder mindestens ein Schulhalbjahr – oder aber mehrere- verlieren.
- Mehr Menschen als bislang sollen in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam kommen. Lt GroKo-Vertrag sollen die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich erhöht werden. Wie will die neue Bundesregierung das machen? Ganz einfach, die gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam werden einfach „praktikabler“ gemacht und abgesenkt.
- Algerien, Marokko und Tunesien sowie „weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent“ sollen zu „sicheren Herkunftsländern“ bestimmt werden. Plumpe Augenwischerei, denn die bereinigte Gesamtschutzquote für Algerien betrug im vergangenen Jahr 6,3%, die von Marokko 10,6% und die von Tunesien 5,9%. Auch diese Quoten sind der Bundesregierung zu hoch. Man will sie absenken, indem mit der Bestimmung zu „sicheren Herkunftsländern“ im Asylverfahren die sog. Regelvermutung gelten soll, dass diese Länder sicher seien. Die Hürden für eine positive Asyl-Entscheidung werden für die AntragstellerInnen also politisch höher geschraubt. Die Folgen kennt man schon: Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“, faktisch keine Rechtsschutzmöglichkeit, „kurzer Prozess“! Eine

Tragödie für Verfolgte und Diskriminierte aus diesen Ländern, z.B. auch für LSBTIQ-Personen.

- Die EU-Außengrenzen sollen noch „wirksamer“ geschützt werden – nicht die schutzsuchenden Menschen, die an den Mauern der „Festung Europa“ kratzen – und oft auch sterben. Die Bundesregierung will anstelle von mehr Durchlässigkeit eine gemeinsame europäische Durchführung von Asylverfahren „überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort.“

Nicht den Mut verlieren – trotz der schlechten Nachrichten. Es geht ja zunächst um nichts anderes als um den Zustand unserer Republik. „Es kommt darauf an, das Hoffen zu lernen“, sagt Ernst Bloch. Und er verstand das als Voraussetzung und Beginn einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung. Und eine solche könnten wir jetzt wirklich gut gebrauchen!

Ihr

Claus-Ulrich Pröbß

Flüchtlingspolitische Nachrichten

März 2018

1. Internes

1.1 Fachtagung: „Neue Weichenstellungen in der Flüchtlingspolitik – bleibt die Humanität auf der Strecke?“

Die 18. Fachtagung von Kölner Flüchtlingsrat e.V. und Caritasverband für die Stadt Köln e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln findet am 11.04.2018 in der Jugendherberge Köln-Riehl statt.

Anmeldungen sind bis zum 15.03.2018 möglich. Bitte nutzen Sie das untenstehende Anmeldeformular und schicken Sie es ausgefüllt an therapiefolteropfer@caritas-koeln.de (Betreff: „Fachtagung Köln 2018“)

Anmeldeformular: <http://bit.ly/2l93lYJ>
Flyer: <http://bit.ly/2tn7Vzt>

1.2 Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. jetzt auch auf Facebook!

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. ist jetzt auch unter

<https://www.facebook.com/koelnerfluechtlingsrat/>

auf Facebook zu finden.

1.3 Bildungsprojekt Flucht & Asyl

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. bietet kostenlose Workshops und Projekttag für Schulklassen zu den Themen Flucht, Asyl, Integration und Menschenrechte an.

Der Zeitumfang, die Methoden und genauen Inhalte und Themen können individuell mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kölner Flüchtlingsrat e.V. vereinbart werden.

Wenn Interesse an einem Workshop oder einem Projekttag an Ihrer Schule besteht, freuen wir uns von Ihnen zu hören.

Kontakt: Daniel Wyszeccki,
Email: wyszeccki@koelner-fluechtlingsrat.de,
mobil: 0160 342 1551

2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

2.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Jahreszahlen 2017

Im Kalenderjahr 2017 wurden in der Stadt Köln 495 Kinder und Jugendliche vom Amt für Kinder, Jugend und Familie in Obhut genommen.

169 unbegleitete Minderjährige wurden im Rahmen des Verteilungsverfahrens in die Zuständigkeit anderer Jugendämter übergeben. Bei 38 Personen wurde nach einer Alterseinschätzung die Jugendhilfe beendet, da eine Volljährigkeit angenommen wurde.

241 Minderjährige kamen nach der Inobhutnahme in das sogenannte Clearing-Verfahren und wurden Jugendhilfemaßnahmen zugewiesen. 19 weitere Jugendliche wurden bei Verwandten untergebracht und drei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden ins Herkunftsland zurückgeführt.

Die Hauptherkunftsländer der Neuzugänge sind Guinea (118), Eritrea (48), Algerien (48) und Marokko (46). Die Jugendlichen sind überwiegend männlich und der Altersdurchschnitt liegt bei 15-17 Jahren.

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=647497&type=do&>, Zugriff am 07.03.2018

2.2 19. Bericht an den Ausschuss Soziales und Senioren/ Zwischenbericht zu den Themen Unterbringung, Asyl- und Ausländerrecht

Inhalte auf einen Blick:

Unterbringung:

- Am 17.01.2018 waren 10.088 Personen durch das Amt für Wohnungswesen in der Stadt Köln untergebracht
- Da die Zuweisungsquote weiterhin erfüllt bleibt, gilt der vereinbarte Zuweisungsstopp vorerst bis zum 28.02.2018
- Bis Ende 2018 sollen 17 weitere Unterbringungsobjekte mit insgesamt 3.089 Plätzen fertiggestellt werden

Asyl- und Ausländerrecht:

- Zuweisungen von Asylantragstellenden nach Köln:
 - 2016: 8.730
 - 2017: 805
- Anzahl der Personen mit Aufenthaltsgestattung in Köln:
 - 2016: 9.360
 - 2017: 5.593
- Entscheidungen des BAMF für in Köln lebende Antragstellende im Jahr 2017:
 - Positive Entscheidungen: 2.537
 - Ablehnungen: 2.044
- Rückführungen:
 - 2016: 87
 - 2017: 199
- Aktuell geduldete Personen: 5.800

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=647644&type=do&>
, Zugriff am 07.03.2018

2.3 Integrationsrat der Stadt Köln thematisiert Anhebung der Gebühren für die Nutzung von Flüchtlingswohnheimen

In der Sitzung des Integrationsrates am 05.03.2018 stand die Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage zur geänderten Gebührensatzung auf der Tagesordnung. Die Anfrage wurde vom Kölner Flüchtlingsrat e.V. über ein Mitglied des Integrationsrates gestellt. Hintergrund ist, dass der Hauptausschuss in einer Dringlichkeitsentscheidung am 15.01.2018 die Nutzungsgebühren für die Bewohnerinnen und Bewohner erheblich erhöht hat. Bei 13 städtischen Unterbringungseinrichtungen betragen diese nunmehr sogar 54,09

Euro pro Quadratmeter. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten vom Amt für Wohnungswesen entsprechende Änderungsbescheide, ohne dass sie über den Hintergrund und mögliche Härtefall- oder Sonderregelungen aufgeklärt werden. Dieser Umstand führt zu einer großen Verunsicherung sowohl bei den Geflüchteten als auch bei vielen Freiwilligen.

In der Integrationsratssitzung musste die Verwaltung einräumen, dass ihr nicht bekannt ist, wie viele Bewohnerinnen und Bewohner erwerbstätig sind. Zudem wurde bestätigt, dass eine systematische Information insbesondere für erwerbstätige Personen bislang nicht erfolgt ist. Ein "Merkblatt", sei in der Vorbereitung. Auch sollten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Geflüchteten informieren. In der Antwort der Verwaltung heißt es bzgl. Bewohnerinnen und Bewohnern mit eigenem Arbeitseinkommen u.a.: "Bis zu einer Versorgung mit anderem Wohnraum ist im Rahmen einer Härtefallregelung für Bewohner, die ihre Nutzungsgebühr bisher über eigenes Einkommen bestreiten konnten, vorgesehen, dass diese einen rückwirkenden Nutzungsgebührenbescheid zum 01.02.2018 mit dem Betrag der vorherigen Nutzungsgebühr erhalten. Voraussetzung, um von dieser Sonderregelung Gebrauch machen zu können, ist ein Nachweis der Arbeitstätigkeit in Form von Gehaltsabrechnungen, die alle 6 Monate vorzulegen sind."

Nach Auskunft des Wohnungsamtes sind von dieser Sonderregelung aber nur jene erwerbstätigen Personen betroffen, die bereits vorher die geringere Nutzungsgebühr entrichten konnten, ohne ergänzende Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter zu erhalten.

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. kritisiert den Schnellschuss und das damit verbundene Chaos der Verwaltung. Offensichtlich hat man nicht daran gedacht, frühzeitig klare und transparente Verfahren für Erwerbstätige zu entwickeln. Der Flüchtlingsrat fordert die Verwaltung auf, dies schnellstmöglich nachzuholen und sicherzustellen, dass den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner keine Nachteile entstehen. Darüber hinaus sollten sowohl die Träger der Flüchtlingsberatungsstellen als auch

die Willkommensinitiativen und ihre Unterstützer über das Verfahren informiert werden.

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

3.1.1 Pressemitteilung des Kölner Flüchtlingsrats e.V.

SPD knickt ein - Nachzug soll Gnadenrecht werden. Mit Entsetzen nimmt der Kölner Flüchtlingsrat e.V. die sog. „Einigung“ von CDU/ CSU und SPD zu Kenntnis: Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll bis zum 31.07.2018 so bleiben, wie er ist, nämlich ausgesetzt. Auch ab dem 01.08.2018 soll der Nachzug grundsätzlich weiterhin ausgesetzt bleiben. Allerdings „kann“ dann aus humanitären Gründen der Nachzug dem Ehegatten oder dem Kind bzw. den Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen erlaubt werden. Als Obergrenze werden bis zu 1.000 Aufenthaltserlaubnisse pro Monat eingeführt.

Dazu Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates e.V.: „Die Große Koalition in spe schafft mit einer solchen Regelung jeglichen Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten ab. Das Grundrecht auf den Schutz von Ehe und Familie darf weiter ausgehebelt werden. Die großspurig verlautbarte ‚Einigung‘ ist inhaltlich reines Gnadenrecht. Dabei geht es nicht um Gnade, hier geht es um Kinderrechte und Familienschutz!“

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. stellt fest, dass das Ergebnis der Sondierungsgespräche unverändert übernommen wurde. Dazu Pröiß: „Es wird jetzt nur eine andere Sprache benutzt und die Regelung anders verkauft. Dass es die sog. Härtefallregelung des § 22 AufenthG gibt, ist nichts Neues, sondern schon lange geltendes Recht.“

Mittlerweile wurde das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom Bundestags verabschiedet und vom Bundesrat bewilligt.

3.1.2 Rechtsgutachten: Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verletzt Grund- und Menschenrechte

„Ein im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes erstelltes Rechtsgutachten [JUMEN e.V.] stellt fest, dass das ‚Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten‘ mehrere Grund- und Menschenrechte verletzt. Demnach verstößt das am 01.02.2018 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention. ‚Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurden Grund- und Menschenrechte zur Disposition gestellt und damit in Kauf genommen, dass Menschen – und insbesondere Kinder – in ihren Rechten verletzt werden‘, betont Anne Lütke, Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes.

Das Gutachten legt dar, dass sowohl die angestrebte Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31.07.2018 als auch die anschließend geplante Begrenzung des Familiennachzugs auf 1.000 Personen im Monat mit Grund- und Menschenrechten, insbesondere dem Kindeswohl, nicht vereinbar ist. Daran ändert auch der Verweis auf die Härtefallklausel nach § 22 Aufenthaltsgesetz nichts. Denn auch diese ist nicht geeignet, das nötige behördliche Ermessen herbeizuführen, da sie von ihrer Konzeption her einen völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Grund voraussetzt.

Kindeswohl muss Leitlinie für Entscheidungsprozesse sein

„Die Praxis der vergangenen zwei Jahre hat gezeigt, dass die Härtefallklausel nur äußerst selten in besonderen Ausnahmefällen zum Zuge kommt, und damit den Kindern nicht hilft, ihre Familie nach Deutschland nachzuholen“, so Lütke. Sobald Kinder von Entscheidungen zum Familiennachzug betroffen sind, muss aber das Kindeswohl eine wesentliche Leitlinie für Entscheidungsprozesse sein. Dabei ist das Kindeswohl bei der Abwägung im Rahmen

einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vorrangig zu berücksichtigen. Problematisch ist zudem, dass es Betroffene sehr schwer haben, bei Behörden und vor Gerichten angehört zu werden.

„Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 ergibt sich im Hinblick auf die Dauer der Trennung von Familien, dass eine Wartezeit von drei Jahren bei Ehegatten den Rahmen der Angemessenheit weit überschreitet. Im Hinblick auf die Bedeutung des Kindeswohls dürften bei Minderjährigen strengere Maßstäbe gelten. Die Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs über zwei Jahre hinaus ist auch insofern nicht mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar“, so Lütkes weiter.

Gremien und Ausschüsse mahnen Rechtslage in Deutschland an

Deutschland geriet im Jahr 2017 bereits mehrfach wegen der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in den Blick internationaler Menschenrechtsgremien. So mahnte der Menschenrechtskommissar des Europarats Deutschland und alle europäischen Staaten an, Gesetze und Maßnahmen zu überarbeiten, die zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten im Bereich des Familiennachzugs unterscheiden und die Stellung von Kindern in den Familiennachzugsverfahren zu stärken. Ebenfalls äußerte sich der Fachausschuss zur UN Frauenrechtskonvention in seinen Abschließenden Bemerkungen gegenüber Deutschland besorgt und hat der Bundesregierung empfohlen, im Hinblick auf die bereits geltende Aussetzung des Familiennachzugs ihre Entscheidung zu überprüfen. Zuletzt hat der UN-Sozialausschuss im Oktober 2017 die Bundesregierung dazu aufgefordert, zu der Aussetzung des Familiennachzugs und einer möglichen Verlängerung dieser Regelung Stellung zu nehmen.

Der Bundestagsbeschluss vom 1. Februar 2018 hat nicht nur gezeigt, dass einer möglichen neuen Regierung der politische Wille fehlt, den Verpflichtungen zur Umsetzung der verbindlich geltenden Grund- und Menschenrechte nachzukommen. Sie ist zudem bereit,

die Grund- und Menschenrechte sehenden Auges zur Disposition zu stellen und damit in Kauf zu nehmen, dass Menschen – und insbesondere Kinder – in ihren Rechten verletzt werden.“

<https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/aktuelle-projekte/fluechtlingskinder-in-deutschland/unsere-politische-arbeit/rechtsgutachten-familiennachzug-subsidiaerer-schutzberechtigter/>, Zugriff am 05.03.2018

Weiterführende Informationen unter:

https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/2_Aktuelle_Projekte/3_Fluechtlingskinder/3.10_Rechtsgutachten_Familiennachzug/Gutachten_Familiennachzug_Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf?ga=2.125435532.721346303.1520249737-689631469.1519910094

3.2 Aktuelle Zahlen zu Asyl

Laut den jüngsten Zahlen des BAMF wurde im Januar 2018 ein Zugang von 12.285 Asylsuchenden nach Deutschland registriert.

Seit Jahresbeginn haben insgesamt 15.077 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (17.964 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um -16,1%. Im Januar 2018 hat das BAMF über 29.173 Asylanträge entschieden.

4.718 Personen (16,2%) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 422 Personen (1,4%), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 4296, die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

3.383 Personen (11,6%) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Zudem hat das BAMF bei 1.763 Personen (6,0%) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Im Monat Januar wurden die Asylanträge von 11.433 Personen (39,2%) abgelehnt. Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 7.876 Personen (27,0%).

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-januar-2018.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 05.03.2018

3.3 2.219 Angriffe auf Flüchtlinge

Ulla Jelpke, Fraktion DIE LINKE, in einer am 29.11.2017 veröffentlichten Pressemitteilung: „Die AfD, Pegida und andere rechte Gruppierungen verbreiten ihre rassistische Hetze mittlerweile mit großer Selbstverständlichkeit – auf der Straße und in den Parlamenten. Mehr als 2.000 rechte und rassistische Angriffe auf Geflüchtete im Jahr 2017 sind Ausdruck dieses vergifteten Klimas, das auch durch die flüchtlingsfeindliche Stimmungsmache der Unionsparteien befördert wird“, kommentiert die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im deutschen Bundestag, Ulla Jelpke, die Antwort der Bundesregierung auf ihre Kleine Anfrage zu Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2017.

Jelpke weiter: „1.906 Straftaten gegen Geflüchtete, 313 Angriffe auf Unterkünfte und mehr als 300 verletzte Personen – die Bilanz der rassistischen Gewalttaten ist erschreckend. Dass die Zahl der rassistischen Angriffe auf Geflüchtete im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen ist, ist kein Grund zur Erleichterung, denn durchschnittlich sind es immer noch mehr als fünf pro Tag. Ich erwarte insbesondere von den christdemokratischen Parteien, dass sie endlich die gegen Geflüchtete gerichtete Stimmungsmache einstellen. Sonst tragen sie für die weitere Verschärfung des gesellschaftlichen Klimas im Land eine Mitverantwortung.“

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/02/2-219-straftaten-gegen-fluechtlinge/>, Zugriff am 05.03.2018

Weitere Informationen unter:

<https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2018/02/1900889-Angriffe-FI%C3%BCchtlingsheime-IV-2017.pdf>

3.4 „Dublin“: Ein höchst zweifelhaftes System

„Viele Asylanträge werden in Deutschland zunächst nicht inhaltlich geprüft, sondern formell entschieden (und abgelehnt). 2017 war das sogar in 18,1 Prozent der Entscheidungen der Fall. Grund dafür ist häufig, dass die Zuständigkeit fürs Asylverfahren gemäß den Dublin-

Regularien bei einem anderen Mitgliedsstaat liegt.

Rund 15 Prozent werden tatsächlich überstellt

Häufig wird sodann ein Übernahmemeersuchen an den jeweiligen Staat gestellt. Im Jahr 2017 kam das von Deutschland ausgehend 64.267 Mal vor. Jedoch: Nur knapp 47.000 dieser Ersuchen stimmten die anderen EU-Staaten zu, lediglich 7.102 Überstellungen wurden tatsächlich vorgenommen, die meisten davon nach Italien, wo Flüchtlinge häufig kaum Unterstützung erhalten. Das Dublin-System sorgt also dafür, dass rund 7.000 Asylbewerber*innen weniger in Deutschland sind, könnte man nun denken. Weit gefehlt:

Sogar etwas mehr Überstellungen NACH Deutschland

Gleichzeitig gab es knapp 27.000 Übernahmemeersuchen anderer Mitgliedsstaaten an Deutschland, da die Ersterfassung der betreffenden Person offenbar hier stattgefunden hatte. Rund 80 Prozent der Ersuchen wurde zugestimmt, letztendlich kam es zu 8.754 Überstellungen nach Deutschland, die meisten aus Frankreich, den Niederlanden und aus Griechenland. Die Aufnahmen aus Griechenland erfolgen hier meistens über die Familienzusammenführung: Die Dublin-Verordnung sieht vor, dass Asylverfahren von Angehörigen im gleichen Mitgliedsstaat durchgeführt werden sollen.

90.000 Verfahren für ein Nullsummenspiel...

Insgesamt wurden 2017 also rund 90.000 aufwändige Verfahren durchgeführt – und das sind nur die mit deutscher Beteiligung – und 15.000 Menschen in kostspieligen Aktionen in andere EU-Staaten abgeschoben. Mit dem Ergebnis, dass sich Aufnahmen und Abschiebungen die Waage halten, die Zahl der Flüchtlinge und der zu bearbeitenden Asylanträge hier also gleich bleibt.

Bei vielen anderen Ländern dürfte das ähnlich aussehen, mit wenigen Ausnahmen: Ungarn beispielsweise weigert sich in vielen Fällen, Flüchtlinge zurückzunehmen. Und Abschiebungen in manch andere Staaten werden regelmäßig durch Gerichte verhindert – aufgrund

systemischer Mängel in den dortigen Asylverfahren und drohender Verletzung von Grundrechten.

...mit schlimmen Folgen für Betroffene

Für die betroffenen Flüchtlinge bedeuten diese Verfahren ein jahrelanges Ausharren in Unsicherheit und Angst. Einige von ihnen werden durch Kirchenasyle gerettet, manche durch Gerichte, andere werden aber schlussendlich abgeschoben. Oftmals in Staaten, aus denen sie aus gutem Grund weitergereist sind: Viele Länder in Ost- und Südost-Europa haben kein funktionierendes Asylsystem, Schutzsuchende berichten aus Ungarn oder Bulgarien oft von willkürlicher Inhaftierung oder gar Misshandlungen, in Italien landen viele Flüchtlinge auf der Straße.“

<https://www.proasyl.de/news/der-dublin-irrsinn-nullsummenspiel-mit-gigantischem-buerokratie-aufwand/>, Zugriff am 05.03.2018

3.5 Tote auf der Mittelmeerroute

In einem Bericht vom 10.01.2018 spricht die IOM (International Organization for Migration) bereits von 200 Toten allein in der ersten Woche des Jahres 2018, die auf der Flucht über die Mittelmeerroute bei einem Schiffsunglück ums Leben kamen. Die IOM befürchtet, dass das Jahr 2018 noch tödlicher wird, als das Jahr 2017.

In dem Zeitraum vom 01.01.2018 bis 04.03.2018 wurden insgesamt 421 Tote auf dem Mittelmeer gemeldet.

Die Nennung der Zahl von Toten auf dem Mittelmeer gehört inzwischen zu einer regelmäßigen Meldung, die kaum noch Verwunderung auslöst. Das tägliche Sterben von Menschen darf jedoch niemals zu einer Selbstverständlichkeit werden und die Opfer dürfen nicht in Vergessenheit geraten.

Vgl. <https://www.iom.int/news/100-migrant-lives-feared-lost-libya>, Zugriff am 17.01.2018

Vgl. <https://www.iom.int/news/mediterranean-migrant-arrivals-reach-10584-2018-deaths-reach-421>, Zugriff am 07.03.2018

3.6 Fast die Hälfte aller Klagen gegen negative Entscheidung erfolgreich

„Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge, die gegen die Ablehnung ihres Asylantrags klagen, hat vor Gericht Erfolg. Gut 44 Prozent aller Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die inhaltlich entschieden werden, enden zugunsten der Flüchtlinge. Sie erhalten Schutz als Asylberechtigte oder gemäß der Genfer Konvention. Man spricht von der bereinigten Schutzquote, sie berücksichtigt allein inhaltliche Entscheidungen, keine formalen. Sie ist bei Syrern und Afghanen deutlich höher als bei anderen Gruppen: 69 und 61 Prozent von ihnen haben Erfolg.

Gegen fast alle ablehnenden Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bamf) wird geklagt. Diese Zahlen gehen aus einer Antwort der Bundesregierung an die Linksfraktion hervor, die regelmäßig detaillierte Statistiken abfragt, aktuell jene zu den ersten neun Monaten des Jahres 2017.

Unter denen, die vor Gericht Erfolg haben, sind sehr viele Flüchtlinge, die sich mit ihrem subsidiären Schutzstatus nicht abfinden und eine Anerkennung als Flüchtling wollen. Das sind vor allem Syrer: Sie obsiegten in durchschnittlich 70 Prozent der Fälle - in erster Instanz. Das Bamf geht allerdings regelmäßig in Berufung und hatte bislang in zweiter Instanz wiederum oft Erfolg. Wichtig ist der Status für den Familiennachzug: Die Angehörigen anerkannter Flüchtlinge dürfen nachkommen, für subsidiär Geschützte ist die Familienzusammenführung ausgesetzt.

In den ersten drei Quartalen 2017 gingen 273 000 Klagen ein

Relevant sind die Zahlen auch im Hinblick auf den zwischen Union und SPD festgelegten Plan, Algerien, Marokko und Tunesien zu ‚sicheren Herkunftsländern‘ zu erklären. Ausschlaggebend soll sein, ob die Anerkennungsquote des Bamf unter fünf Prozent liegt. Im dritten Quartal 2017 lag die bereinigte Quote für Marokko mit 12,1 Prozent und für Algerien mit zehn Prozent allerdings deutlich darüber, bei Marokko war das bereits im ersten Halbjahr 2017 so.

Ulla Jelpke, Bundestagsabgeordnete der Linken, kritisiert aufgrund der Zahlen die Politik der Bundesregierung: Die hohen Erfolgsquo-

ten vor Gericht, gerade bei Syrern und Afghanen, zeigten, dass ‚die politisch gewollte Abschreckung dieser Flüchtlingsgruppen‘ zu Fehlentscheidungen im Bamf führe. Erneut fordert sie die Behörde auf, negative Asylentscheidungen von sich aus zu überprüfen: ‚Das könnte die überforderten Gerichte mehr als alles andere schnell und effektiv entlasten.‘

Die Gesamtzahl der Klagen gegen Bamf-Entscheidungen dürfte sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt haben: Bis Ende September waren bereits 273 000 Klagen eingegangen. Zugleich hat sich auch die Zahl der Gerichtsentscheidungen fast verdoppelt: In den ersten drei Quartalen 2017 gab es knapp 100 000 Urteile.

Gut 20 000 Asylbewerber haben Deutschland in den ersten neun Monaten 2017 verlassen, noch ehe über ihren Antrag entschieden worden war. Die Zahl dieser ‚freiwilligen‘ Ausreisen ist höher als die der Abschiebungen im selben Zeitraum, das waren gut 18 000. (...)“

<http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-gerichte-kassieren-fast-die-haelfte-der-abgelehnten-asylbescheide-1.3824578>, Zugriff am 17.01.2018

4. Entscheidungen

4.1 Berufsausbildungsbeihilfe bei Aufenthaltsgestattung

Beschluss vom 24.01.2018 - L 14 AL 5/17 B ER:

„LSG revidiert seine Rechtsauffassung: Asylsuchendem ist vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren:

1. Die Beschwerde der Bundesagentur für Arbeit gegen die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe für einen asylsuchenden Auszubildenden aus Kamerun wird zurückgewiesen, da die Rechtsfrage, wann ein gesicherter Aufenthalt zu erwarten ist, ungeklärt ist (unter Bezug auf BVerfG, Beschluss vom 28.9.2017 - 1 BvR 1510/17 - asyl.net: M25979).

2. Die Folgenabwägung im Eilrechtsschutz muss zugunsten des Betroffenen ausfallen, da

die Nachteile bei Ablehnung der Beihilfe bei Begründetheit der Klage schwerer wiegen als die Nachteile bei Stattgabe des Eilrechtsschutzantrags bei Unbegründetheit der Hauptsache (unter Bezug auf die erstinstanzliche Entscheidung: VG Potsdam, Beschluss vom 20.12.2017 - S 6 AL 237/17 ER - asyl.net: M25962).“

http://www.asyl.net/index.php?id=185&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=60379&cHash=8d38767ae142c56c558b96ddb7ce0f03, Zugriff am 07.03.2018

4.2 Ausländerbehörden sind für die Aufhebung eines vom BAMF angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots zuständig.

BVerwG Urteil vom 25.01.2018 - 1 C 7.17:

„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute (am 25.01.2018) die zwischen Bund und Ländern streitige Frage, welche Behörde für die nachträgliche Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nach § 11 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegen einen Ausländer verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots sachlich zuständig ist, zugunsten einer Zuständigkeit der Ausländerbehörden entschieden.

Der Entscheidung lag der Fall eines albanischen Staatsangehörigen zugrunde, dessen Asylantrag im April 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Gleichzeitig hatte das Bundesamt ein zehnmonatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG ab dem Tag der Ausreise angeordnet. Nachdem der Kläger mit einem deutschen Mann eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, beantragte er sowohl beim Bundesamt als auch bei der Ausländerbehörde die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Beide Behörden lehnten eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit ab. Eine vom Kläger gegen das Land Berlin erhobene Untätigkeitsklage wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, das Bundesamt und nicht die Ausländerbehörde müsse über die Aufhebung entscheiden.

Der 1. Revisions Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat auf die Sprungrevision des Klägers die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und das Land Berlin verpflichtet, nach § 11 Abs. 7 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 4 AufenthG über den Aufhebungsantrag des Klägers in der Sache zu entscheiden. Das Urteil schafft über den entschiedenen Fall hinaus dahingehend Rechtsklarheit, dass Aufhebungs- und Abänderungsbegehren bei Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 Abs. 7 AufenthG ausschließlich an die Ausländerbehörden zu richten sind. Deren sachliche Zuständigkeit folgt maßgeblich aus Sinn und Zweck des § 11 Abs. 7 AufenthG und den Gesetzesmaterialien zu der im Jahr 2015 geschaffenen Norm. Eine Beteiligung des Bundesamtes an der Entscheidung der Ausländerbehörden sieht § 72 AufenthG nicht vor.

Vorinstanz: VG Berlin, 11 K 462.16 - Urteil vom 14. Februar 2017“

http://www.asyl.net/index.php?id=185&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=60239&cHash=eade9cd10efee6041f4372a8ce001dd,
Zugriff am 07.03.2018

4.3 EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.01.2018 - C-473/16

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.01.2018 - C-473/16: Durch ein Urteil der 3. Kammer des Europäischen Gerichtshof vom 25.01.2018 ist es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob jemand homosexuell ist, ein psychologisches Gutachten (...) zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll.

Ein homosexueller Mann aus Nigeria hatte in Ungarn einen Asylantrag gestellt, da er Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung im Herkunftsland befürchtete. Dabei waren seine Aussagen nicht grundsätzlich widersprüchlich, wurden jedoch als unglaubwürdig durch einen "Expertenbericht" eines Psychologen eingestuft. Dieser war nach einer Reihe von Persönlichkeitstest zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht möglich sei die sexuelle Orientierung der Person zu bestätigen.

5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

5.1 Unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Asylverfahren

Arbeitshilfe der Schwulen Beratung Berlin: Rechtliche Expertise - Situation unverheirateter gleichgeschlechtlicher Partner*innen im Asylverfahren, Dezember 2017

http://schwulenberatungberlin.de/wp_uploads/Expertise_Band_II_Partner_innen_im_Asylverfahren-ebook.pdf, Zugriff am 07.03.2018

5.2 Arbeitshilfe: Probleme bei der Geburtenregistrierung von Flüchtlingskindern in Deutschland und deren Folgen

Die Humboldt-Law-Clinic / Grund- und Menschenrechte hat ein Arbeitspapier "Geboren, registriert – und dann? Probleme bei der Geburtenregistrierung von Flüchtlingskindern in Deutschland und deren Folgen" herausgegeben zu rechtlichen Grundlagen der Geburtenregistrierung, der Praxis in Deutschland und der völkerrechtlichen Bewertung dieser Praxis.

http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2018/01/Paper_Geburtenregistrierung.pdf, Zugriff am 07.03.2018

5.3 Arbeitshilfe zum Thema Passbeschaffung

Die Caritas hat eine Arbeitshilfe zum Thema Passbeschaffung herausgegeben:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/02/2018-01-26-Passbeschaffung_AS-2.pdf, Zugriff am 07.03.2018

6. Termine und Veranstaltungen

- **14.03.2018, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Thema: LEA Bochum, Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2 OG), 50733 Köln
- **21.03.2018: 17:00 – 19:00 Uhr**, Aktionstag zum Internationalen Tag gegen Rassismus mit Musik, Theater und Diskussionen. Organisiert vom Kölner Forum gegen Rassismus und Diskriminierung. Ort: Unterführung am Ebertplatz

Vormerken:

- **11.04.2018: 18. Regionale Flüchtlingspolitische Fachtagung in Köln**, veranstaltet vom Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. und dem Kölner Flüchtlingsrat e.V., in Kooperation mit der Ausländerbehörde der Stadt Köln, Ort: Jugendherberge Köln Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln.
- **25.04.2018, 9:30-17:00 Uhr: Fachaus-tausch Antisemitismus und Geflüchte-te: Aktuelle Debatten in der Migrati-onsgesellschaft**, veranstaltet von: Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Projekt „Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus“ der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Synagogengemeinde Köln, SABRA - Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf, Kölner Flüchtlingsrat e.V., Forum für Willkommenskultur und Projekt „180 Grad Wende“. Ort: NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln. Anmeldung s. <https://www.sabra-jgd.de/tagung-koeln>